

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00484 vom 28. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00484

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00484 du 28 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00484 del 28 ottobre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, haben Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

2.2. In der bis 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Fassung enthielt Art. 35 IVG keine Regelung für die Auszahlung der Kinderrenten bei getrennter oder geschiedener Ehe. Nach der Rechtsprechung, die das Eidgenössische Versicherungsgericht unter der Herrschaft der bis Ende 1996 in Kraft gewesenen Rechtsnormen entwickelt hatte, konnte bei getrennter oder geschiedener Ehe der nicht rentenberechtigte Elternteil, der das Sorgerecht innehatte, unter gewissen Voraussetzungen - wenn die Kinder nicht beim rentenberechtigten Elternteil lebten und sich dessen Unterhaltspflicht in einem Kostenbeitrag erschöpfte - verlangen, dass die Kinderrenten, die dem rentenberechtigten Elternteil zugesprochen worden waren, an ihn ausbezahlt wurden (BGE 103 V 134 Erw. 3, BGE 129 V 364. f. Erw. 3.2). Nach der Rechtsprechung erschöpft sich die Unterhaltspflicht dabei in einem Kostenbeitrag, wenn der Unterhaltsbeitrag die vom Jugendamt des Kantons Zürich ermittelten Ansprüche für den Unterhaltsbedarf der Kinder nicht erreicht (BGE 129 V 364 f. Erw. 3.2, vgl. Anhang IV der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Renten, RWL in der bis 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Fassung).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit der auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 10. AHV-Revision (Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994) und den damit einhergehenden Änderungen des IVG hat der Gesetzgeber Art. 35 IVG durch einen neuen Abs. 4 ergänzt. Danach wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört (Satz 1). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Rentenverwendung (Art. 50) und abweichende zivilrechtliche Anordnungen (Satz 2). Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften für die Auszahlung erlassen, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Satz 3). Von dieser ihm eingeräumten Befugnis hat der Bundesrat zunächst keinen Gebrauch gemacht, weshalb das Eidgenössische Versicherungsgericht in dem in SVR 2000 IV NR. 22 S. 65 publizierten Urteil J. vom 29. November 1999 (I 171/99) erkannt (S. 66 Erw. 1a in fine) und seither wiederholt bestätigt hat, dass die unter alt Art. 35 IVG ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend bleibt (SVR 2002 IV Nr. 5 S. 11, BGE 129 V 366 Erw. 3.3 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Erst mit der gleichzeitigen Änderung der Verordnung über die AHV (AHVV) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 14. November 2001 hat der Bundesrat unter anderem für die Auszahlung von Kinderrenten der Invalidenversicherung bei getrennter oder geschiedener Ehe gestützt auf die Delegationsnorm in Satz 3 von Art. 35 Abs. 4 IVG eine spezielle Regelung auf Verordnungsstufe geschaffen, indem er in Art. 82 IVV den Art. 71 ter AHVV für die Auszahlung der Kinderrenten der Invalidenversicherung als sinngemäss anwendbar erklärt hat (Änderung der AHVV vom 14. November 2001, AS 2002 199; Änderung der IVV vom 14. November 2001; AS 2002 200). Nach Art. 71 ter Abs. 1 AHVV ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt (Satz 1); abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten (Satz 2). Diese Ordnung ist auf den 1. Januar 2002 in Kraft getreten (BGE 129 V 365 f. Erw. 3.4).

2.3 Ä Ä Ä Ä Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Urteil vom 9. September 2002 in Sachen Z. (I 134/01) erkannt, dass der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte, dem die Kinder zugeteilt wurden, das Recht auf direkte Auszahlung der Kinderrente nur dann wahrnehmen könne, wenn er über den Leistungsanspruch des andern in Kenntnis gesetzt worden sei. Sei diese Mitteilung versäumt worden, könne die Rechtsprechung, wonach die Drittauszahlung erst in dem Zeitpunkt beginne, in dem ein solches Gesuch vorliege und die Rente noch nicht zur Zahlung angewiesen worden sei (vgl. BGE 103 V 136 Erw. 5), nicht zur Anwendung gelangen. Das heisse nicht, dass die Verwaltung in jedem Fall - ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte - gehalten wäre, den aktuellen Zivilstand abzuklären. Gehe aber aus den Akten hervor, dass die anspruchsberechtigte Person getrennt lebe oder geschieden sei und dass die Kinder dem anderen Elternteil zugeteilt worden seien, habe sie Letzterem, sei dies brieflich, sei dies mittels Zustellung einer Verfügungskopie, von der Rentenberechtigung des Gatten Kenntnis zu geben und ihn auf die Möglichkeit einer getrennten Auszahlung der Kinderrente aufmerksam zu machen. Dieses Urteil erging unter der Herrschaft des bis 31. Dezember 2001 gültig gewesenen Rechts, so dass der am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Art. 71 ter AHVV nicht anwendbar war.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Hinblick auf die am 5. April 2000 ergangene Rentenverfügung ergibt sich aus dieser Darstellung, dass die strittige Rechtsfrage für die Zeit ab Oktober 1999 bis Dezember 2001 aufgrund der in Erw. 2.3 erwähnten Rechtsprechung zu beurteilen ist. Was die ab 1. Januar 2002 ausgerichteten Kinderrenten betrifft, so beurteilt sich die Frage, wem diese zugestanden wären, nach der neuen Rechtsordnung.

2.4 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 85 Abs. 1 Satz 1 IVV ist Art. 77 AHVV für die Nachzahlung von Taggeldern, von Renten und von Hilflosenentschädigungen sinngemäss anwendbar.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 77 AHVV kann, wer eine ihm zustehende Rente nicht bezogen oder eine niedrigere Rente erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, den ihm zustehenden Betrag von der Ausgleichskasse nachfordern. Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass eine rentenberechtigte Person keine oder eine zu niedrige Rente bezogen hat, so hat sie den entsprechenden Betrag nachzuzahlen. Vorbehalten bleibt die Verjährung gemäss Art. 46 AHVG.

E. 3

Î Î Î Î Î In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass die IV-Stelle für die Beurteilung der streitigen Auszahlung der Kinderrenten zuständig ist. Während die Verfügung vom 10. Mai 2004 ordnungsgemäss im Namen der IV-Stelle erlassen wurde, lautet der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juni 2004 auf den Namen der Ausgleichskasse der SVA. In ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2004 (Urk. 10) führte die IV-Stelle zur Erklärung an, der vorliegende Fall sei ab Erlass der Verfügung vom Rechtsdienst der SVA bearbeitet worden, welcher sowohl für die IV-Stelle als auch die Ausgleichskasse unter anderem Verfügungen und Einspracheentscheide erstelle. Dass der angefochtene Einspracheentscheid auf den Namen der Ausgleichskasse statt wie die Verfügung auf den Namen der IV-Stelle laute, sei auf ein offensichtliches Versehen des Rechtsdienstes zurückzuführen. Unter diesen Umständen sei von einer Rückweisung zur nochmaligen Fällung des Einspracheentscheides abzusehen.

Î Î Î Î Î Î Î Î Aufgrund der Angaben der IV-Stelle ist die Tatsache, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juni 2004 im Namen der Ausgleichskasse statt im Namen der IV-Stelle erlassen wurde, als Ausfertigungsfehler zu betrachten. Dem Beschwerdeführer ist dadurch kein Nachteil entstanden, und er hat einen solchen auch nicht geltend gemacht. Unter diesen Umständen verbietet sich die Annahme, dass der Einspracheentscheid an einem schweren Formmangel leidet, welcher eine Nichtigkeit begründen könnte.

Î Î Î Î Î Î Î Î Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Advokat Nikolaus Tamm unter Beilage einer Kopie von Urk. 22/14 und Urk. 29
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 22/14, Urk. 25 und Urk. 29
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Frau P.____, Grosswiesenstrasse 142, 8051 Zürich

5. Î Î Î Î Î Î Î Î Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.